

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

REVENUE MANAGER/-IN (DHA)



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer am Fernstudium Revenue Manager/-in (DHA) qualifizieren sich für das spezifische Berufsfeld Revenue Management in der Hotellerie. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um betriebliche Aufgaben in der Funktion des/der Revenue Managers/-in verantwortlich wahrzunehmen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Revenue Manager/-in (DHA)“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistung des Fernstudiums Revenue Manager/-in (DHA) sind 4 Onlinetests und eine Abschlussarbeit sowie die Teilnahme an 3 von insgesamt 5 Webinaren.

§ 3

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der jeweiligen Lehrinhalte ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen insgesamt alle 4 Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSARBEIT, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die inhaltlichen Anforderungen des Themas der Abschlussarbeit, sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und werden im Webinar „Finale: World Café“ besprochen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme wird durch die DHA geprüft und kann entsprechend verwehrt werden.
- (3) Die DHA kann bei offenen Zahlungsforderungen die Bearbeitung und die Bewertung der Abschlussarbeit verweigern.

§ 5

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 6

ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling erhält im Vorfeld schriftliche Hinweise und Anforderungen an die Ausarbeitung von der DHA.
Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten. Die Abschlussarbeit ist über die Lernwelt bei der DHA einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der DHA werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal überarbeitet werden.
- (3) Besteht der Prüfling bei der Überarbeitung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der DHA durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
 - der Prüfling an 3 von insgesamt 5 Webinaren teilgenommen hat.
 - der Prüfling alle 4 Onlinetests erfolgreich bearbeitet hat.
- (3) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (4) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der DHA fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die DHA vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (6) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Leistungen.

§ 10

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die DHA kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der DHA zukommen zu lassen.

§ 11

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der DHA zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.10.2021 für das Fernstudium Revenue Manager/-in (DHA) angemeldet sind.

Köln, im September 2021



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Hotelakademie